

# **SATZUNG**

des Sportvereins "Blau-Weiß" Eickelborn 1925 e. V. in der Neufassung  
vom 16. März 2018

## **§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins**

1. Der im Jahre 1925 gegründete Verein führt den Namen:  
Sportverein "Blau-Weiß" Eickelborn 1925 e. V.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Lippstadt. Er ist unter Nr. VR 40356 in  
das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gliederung des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige  
Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Breitensports. Hierbei  
ist er parteipolitisch und weltanschaulich neutral, so dass alle diesbezüglichen  
Bestrebungen innerhalb des Vereins unzulässig sind. Der Satzungszweck wird  
insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und  
durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaft-  
liche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die sich in jeder Beziehung selbst  
verwalten und deren Rechte und Pflichten in dieser Satzung festgelegt sind.  
Die Abteilungen müssen nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung über den  
Hauptverein Mitglied in einem Fachverband sein.

6. Abteilungen können bei genügendem Interesse von Mitgliedern und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gegründet bzw. aufgenommen werden; sie können sich aber auch zu gemeinsamer Verwaltungsarbeit zusammenschließen.

### **§ 3 Verbände**

1. Der Verein gehört den Sportverbänden an bzw. tritt den Sportverbänden bei, denen anzugehören auf Grund der ausgeübten Sportarten erforderlich ist.
2. Die Satzungen und Spielordnungen der Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
3. Soweit in der nachfolgenden Satzung eine Bestimmung nicht getroffen ist, gelten die Vorschriften der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, sinngemäß.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Anmeldung als ordentliches Mitglied (aktiv oder passiv) ist schriftlich an den jeweiligen Vorstand der Abteilung zu richten, der man sich als Mitglied anschließen will.
3. Für Minderjährige bedarf die Anmeldung der Unterschrift eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge und sonstiger Entgelte.
4. Mit der Stellung des Antrages ist die Satzung des Vereins und die jeweilige Abteilungsordnung rechtsverbindlich anerkannt.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Abteilung durch Mehrheitsbeschluss.

6. Im Falle der Nichtaufnahme wird dem Antragsteller schriftlich vom Abteilungsvorstand Mitteilung gemacht. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde beim Hauptvorstand eingelegt werden.

7. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen auf Vorschlag eines Abteilungsvorstandes ernannt werden, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben. Die Entscheidung hierüber liegt beim Hauptvorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Abmeldung
- b) durch Streichung
- c) durch Ausschluss
- d) durch Tod.

2. Die Abmeldung ist bei dem zuständigen Abteilungsvorstand schriftlich einzureichen und von diesem dem Vorstand umgehend vorzulegen. Sie wird mit dem Ablauf des Kalenderjahres zum nächstfolgenden 31. Dezember wirksam. Der Hauptgeschäftsführer erteilt über die Abmeldung eine schriftliche Bestätigung.

3. Durch Beschluss des jeweiligen Abteilungsvorstandes wird ein Mitglied gestrichen, das mit der Beitragszahlung oder einer sonstigen Abteilungs-forderung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Voran geht eine schriftliche Aufforderung mit Fristsetzung und Ankündigung der Streichung. Gegen die Streichung ist das Rechtsmittel wie gegen die Nichtaufnahme möglich. Die Streichung ist vom Abteilungsvorstand unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten, bei vereinsschädigendem Verhalten oder wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand der jeweiligen Abteilung mit 2/3 ~Mehrheit beim Vorstand beantragt. Vor dem Vorstand hat eine Anhörung ~stattzufinden, zu der der Abteilungsvorsitzende (der einen Vertreter entsenden kann) und das betroffene Mitglied zu laden sind.

Die nach Anhörung getroffene Entscheidung des Vorstandes ist für alle Beteiligten bindend.

5. Mit der Beendigung einer Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein und sein Vermögen.

### **§ 6 Beiträge**

1. Die Höhe der Mindestbeiträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

2. Zusätzliche Beiträge können von den Jahreshauptversammlungen der jeweiligen Abteilungen durch Mehrheitsbeschluss festgelegt werden. Hierüber muss der Abteilungsvorstand den Vorstand sofort schriftlich unterrichten. Das Gleiche gilt für Beitragsstundungen oder Befreiungen, die die Vorstände der Abteilungen beschließen können.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Erste Aufgabe eines jeden Mitglieds ist es, das Wohl und den Zusammenhalt des Vereins zu fördern.

2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benutzung der Vereinseinrichtungen. Das Bespielen der Plätze ist allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gestattet, soweit sich aus den Abteilungsordnungen nichts Gegenteiliges ergibt.

### **§ 8 Stimmrecht der Mitglieder zu den Organen des Vereins**

1. Stimm- und wahlberechtigt (aktiv und passiv) sind alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre und die Ehrenmitglieder.

2. Jugendliche ab 14 Jahren haben in ihren Abteilungen ein Beratungs- und Stimmrecht.



## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentlichen Hauptversammlungen
- b) der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung der Abteilungen
- d) die Abteilungsvorstände und Ausschüsse.

## **§ 10 Die Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung hat jedes Jahr im 1. Quartal, spätestens am 31. März desselben Jahres zu erfolgen.
2. Sie ist durch Aushang am Sportlerheim und an anderen geeigneten Plätzen in Eickelborn mindestens zwei~Wochen vorher bekanntzugeben. Im Aushang ist die vollständige Tagesordnung aufzuführen.
3. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Zutritt zu ihr haben alle Mitglieder des Sportvereins "Blau-Weiß" Eickelborn 1925 e. V.
4. Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen:
  - a) die Berichte des Vorstandes und der Vorstände der Abteilungen und etwaiger Ausschüsse
  - b) der Bericht der Kassenprüfer
  - c) die Wahl eines Versammlungsleiters für die Punkte d) und e)
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Wahl des 1. Vorsitzenden
  - f) die Wahl des übrigen Vorstandes
  - g) die Wahl der Kassenprüfer
  - h) die Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Vorstände
  - i) Satzungsänderungen
  - j) die Festsetzung der Mindestbeiträge
  - k) Verschiedenes.

Der Verlauf der Versammlung, insbesondere die Beschlüsse, sind in einem Protokoll niederzuschreiben.

5. Nicht auf der Tagesordnung vermerkte Punkte können nicht zur Abstimmung gestellt werden. Die Aufstellung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte obliegt dem Vorstand.
6. Abstimmungen über Initiativanträge, deren Dringlichkeit von der Versammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden muss und der Beschluss über eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind möglich.
7. Alle Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 11 Vorstand**

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der Hauptgeschäftsführer.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Hauptgeschäftsführer
  - d) dem Hauptkassenwart
  - e) den Abteilungsvorsitzenden
3. Der geschäftsführende Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Damit nicht auf einmal der gesamte Vorstand zurücktritt, werden im Wechsel jeweils der 1. Vorsitzende und der Hauptgeschäftsführer und der 2. Vorsitzende und der Hauptkassenwart gewählt. Die von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsvorsitzenden werden der Mitgliederversammlung zur Bestätigung in den Gesamtvorstand vorgeschlagen.
4. Zuständigkeit des Gesamtvorstandes:  
Der Gesamtvorstand ist im Innenverhältnis für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

5. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen, auf jeden Fall einmal vierteljährlich. Er muss zusammentreten, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

6. Der Gesamtvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung der Abteilungen**

1. Rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, spätestens zum 15. März eines jeden Jahres, sind von den Abteilungen Abteilungsversammlungen durchzuführen, in denen ausführlich über das Geschehen in der Abteilung zu berichten ist (einschließlich Kassenbericht).

2. Die Mitgliederversammlung der Abteilung wählt den Abteilungsvorstand, der für die Verwaltung, die Kassenführung und die sportlichen Belange zuständig ist.

3. Des weiteren gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

## **§ 13 Abteilungsvorstand**

1. Der Abteilungsvorstand setzt sich mindestens aus dem Abteilungsvorsitzenden, dem Abteilungsgeschäftsführer und dem Abteilungskassierer zusammen, wobei fachorientierten Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist.

2. Der Abteilungsvorstand hat in seiner Abteilung alle Rechte und Pflichten wie der Gesamtvorstand dem Verein gegenüber; er hat überall dort einzugreifen, wo die Interessen der Abteilung oder des Vereins dies verlangen.

## **§ 14 Ausschüsse für besondere Angelegenheiten**

Der Gesamtvorstand und / oder die Abteilungsvorstände können zur Erfüllung besonderer Aufgaben (auch unabhängig voneinander) Ausschüsse bilden. Deren Befugnisse werden durch die jeweiligen Vorstände zugewiesen.

## **§ 15 Wirtschaftsführung**

1. Der Verein unterhält eine Hauptkasse und Abteilungskassen.
2. Die Abteilungen sind im Rahmen ihrer Einnahmen finanziell selbständig.
3. Der Abteilungsvorstand haftet mit dem Vermögen der Abteilung bei der Anordnung von Ausgaben jeder Art. Schließt er ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 11 Ziff. 1 der Satzung) Verträge ab, die zu Verbindlichkeiten führen und den Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs übersteigen, so haften die Unterzeichner für die Erfüllung allein.
4. Das Vermögen der Abteilungen kann weder vom Gesamtvorstand noch von anderen Abteilungen zur Deckung von Verbindlichkeiten beansprucht werden; ausgenommen sind hierbei die von den Abteilungen gemäß Beitrags- und Finanzordnung an die Hauptkasse abzuführenden Beitragsanteile.

## **§ 16 Ordnungen**

Der Gesamtvorstand beschließt folgende Ordnungen:

- a) Beitrags- und Finanzordnung
- b) Jugendordnung
- c) Geschäftsordnungen.
- d) Ehrenordnung

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss als besonderer Tagesordnungspunkt einer Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
2. Solange noch sieben Mitglieder des Vereins sein Weiterbestehen verlangen, kann dieser nicht aufgelöst werden.
3. Für die Auflösung oder den beantragten Austritt einer Abteilung gilt § 2 Ziff. 6 sinngemäß.



4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bürgerring Eickelborn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. .

## § 18 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Sportvereins "Blau-Weiß" Eickelborn 1925 e. V. am 16. März 2018 mehrfach geändert und neu gefasst.

2. Satzungsänderungen können vom Gesamtvorstand oder mit schriftlicher Begründung von mindestens 10 Mitgliedern beantragt werden.

3. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der <sup>2</sup>/3 Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung..

### 7 Unterschriften

Die Satzung wurde am <sup>13.4.18</sup> in das Vereinsregister VR 40356 beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

Horst Jügel

Reinhold Beckhaus

Bärhard Pukichmann

Wimmut Peter

Udo Kötter

Martin Erasmann